

Geschäftsordnung des Beirates der Landeshauptstadt Innsbruck für Menschen mit Behinderung

§ 1 Allgemein

(1) Der Behindertenbeirat der Stadt Innsbruck ist ein unabhängiges, weisungsfreies Gremium. Er besteht aus mindestens zwölf und maximal zweiundzwanzig Mitgliedern, von denen mehr als 50 % Betroffene sein müssen. Im Beirat sollten möglichst alle Formen der Behinderung vertreten sein. Mitglied des Beirates ist eine Institution, die sich mit den Belangen von behinderten Menschen beschäftigt. Die Institution hat eine Person und einen Stellvertreter, die möglichst aus dem Kreis der Betroffenen stammen sollten, namhaft zu machen.

(2) Mitglieder sind jedenfalls der Behindertenvertreter der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Vertreter der Selbstbestimmt-Leben-Initiative (kurz: SLI) als Gründungsmitglieder des ersten Beirates der Stadt Innsbruck.

(3) Aus dem Kreis der mindestens zwölf und maximal zweiundzwanzig Mitgliedern ist im Rahmen der konstituierenden Sitzung ein Vorsitzender und ein Stellvertreter, die Betroffene sein müssen, zu wählen. Für den Fall, dass sich aus dem Kreis der Betroffenen keine Personen zur Verfügung stellen, die diese Ämter übernehmen, können sich auch Nichtbetroffene der Wahl stellen.

(4) Die Funktionsperiode des Beirates beträgt vier Jahre.

(5) Seitens der Stadt Innsbruck sind Bedienstete namhaft zu machen, die in rechtlichen Fragen, technischen Fragen sowie in allgemeinen und übergeordneten Problembereichen im Zusammenhang mit Behinderungen mit dem Beirat zusammenarbeiten. Jedenfalls sollte einer der Beauftragten aus dem Büro des politisch Verantwortlichen für Behindertenangelegenheiten stammen.

§ 2 Sitzungen

(1) Die Beiratssitzungen finden mindestens quartalsmäßig statt. Die Räumlichkeiten und die notwendigen infrastrukturellen Mittel werden von Seiten der Stadt zur Verfügung gestellt.

(2) Die Einladung zur Sitzung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Beischluss der vom Vorsitzenden genehmigten Niederschrift der vorhergehenden Sitzung mindestens sieben Tage im Vorhinein zu erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden erstellt. Die Einladung zur Sitzung wird durch das Büro des politisch Verantwortlichen übermittelt, dies kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch per Post, per E-Mail oder per Fax erfolgen.

(3) Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied sowie von dem politisch Verantwortlichen bzw. von den städtischen Beauftragten mindestens 14 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden vorgeschlagen werden.

(4) Dritte Personen müssen ihre Anwesenheit bei der Sitzung mit dem Vorsitzenden im Vorfeld absprechen, welcher in der Folge darüber zu entscheiden hat, ob die Anwesenheit zulässig bzw. eine Anhörung im Rahmen der jeweiligen Sitzung möglich ist. Die Anwesenheit dritter Personen wird in der Tagesordnung unter Angabe der Thematik aufgenommen und in der Niederschrift festgehalten.

(5) Aus gegebenen Anlass können themenspezifische Arbeitsgruppen (kurz: AG) gebildet werden. Anlässlich der Plenarsitzungen ist dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Behindertenbeirates regelmäßig über den wesentlichen Inhalt der AG-Sitzungen Bericht zu erstatten. Allfällige Beschlussfassungen in den AG-Sitzungen sind zur Genehmigung durch den Vorsitzenden diesem mitzuteilen.

§ 3 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

§ 4 Anwesenheit

Die Anwesenheit der Mitglieder und der städtischen Behindertenbeauftragten ist verpflichtend. Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder einen sachkundiger Ersatz zu stellen. Für den Fall der zweimaligen unentschuldigten Verhinderung in Folge wird die Institution über das Nichterscheinen ihres Vertreters informiert und zur Entsendung eines Ersatzes aufgefordert. Erfolgt, trotz der Aufforderung, ein weiteres Nichterscheinen, wird die Institution ausgeschlossen.

§ 5 Niederschrift

(1) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche bei der darauf folgenden Sitzung vom Vorsitzenden genehmigt wird.

(2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer, der anlässlich der konstituierenden Sitzung gewählt wird, zu erstellen.

(3) Die Niederschrift hat zu enthalten:

- den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung,
- die Namen des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters, die übrigen Anwesenden und der entschuldigt und unentschuldigt Ferngebliebenen, sowie die Namen allfälliger Assistenten bzw. Unterstützer,
- die Tagesordnung und
- den wesentlichen Verlauf der Beratungen und die darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.

§ 6 Obliegenheiten des Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und handhabt die Geschäftsordnung. Er vertritt den Beirat nach außen und vollzieht dessen Beschlüsse. Im Verhinderungsfall sind die Aufgaben vom Stellvertreter wahrzunehmen.

§ 7 Abstimmungsmodalitäten

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Finanzen

Der Beirat ist mit einem Budget ausgestattet, das jährlich neu verhandelt wird. Die Höhe der Mittel werden vom politische Verantwortlichen verhandelt und mit dem Vorsitzenden des Beirates erörtert.

§ 9 Wahl

(1) Die Mitglieder des Beirates werden auf vier Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind die im Behindertenbereich tätigen Institutionen, die im Stadtgebiet von Innsbruck ihren Sitz haben.

(2) Die Einladung, Durchführung und Leitung der Wahl obliegt dem politisch Verantwortlichen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Institutionen vertreten ist. Nach Ablauf von 30 Minuten ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

(3) Die Entscheidung über eine Mitgliedschaft im Beirat erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Institutionen. Abgestimmt wird mittels Handzeichen.

(4) Nur anwesende Institutionen können sich der Wahl stellen. In Ausnahmefällen entscheidet der politisch Verantwortliche über die Teilnahme.

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsordnung für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass es sich um eine Frau handelt, die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit 10.05.2016 in Kraft.